



Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege

zwischen

dem öffentlichen Berufskolleg:

**Berufskolleg Bergisch Gladbach,
Bensberger Str. 140,
51469 Bergisch Gladbach**
vertreten durch die Schulleitung: Frau K. Blum

- im Folgenden „Berufsfachschule“ genannt -

und

dem Träger _____

Strasse, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

vertreten durch _____

- im Folgenden „Träger“ genannt –

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Kinderpfleger*in (PiA) erfolgt in einer engen Theorie-Praxis-Verknüpfung und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule für Kinderpflege und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten unter Wahrung der Qualitätsstandards eröffnen. Die



berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach-, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

§ 1 Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, zum Schuljahr _____ für _____ Schüler*innen Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

unbefristet bis auf Widerruf für _____ Schuljahre

Ab kommendem Schuljahr gibt es einen Praktikumsplatz
für _____ (Name Praktikant*in)

§ 2 Erklärung der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Schülerinnen und Schülern in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege aufzunehmen.

§ 3 Dauer des Kooperationsvertrages

Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 1.2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Berufsfachschule die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang.
- (2) Die Berufsfachschule gibt den Schülerinnen und Schülern das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikantenvertrages.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

- (1) Die Berufsfachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten



Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.

- (2) Der Träger stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schülern für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Berufsfachschule.
- (4) Die Berufsfachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.
- (5) Während der Zeit der Berufsabschlussprüfungen sind die Schülerinnen und Schülern für die Klausuren und ggf. mündliche Prüfungen vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

§ 6 Sicherstellung der umfassenden Ausbildung

- (1) Der Praxiseinsatz muss sowohl die Arbeit mit Kinder unter drei Jahren als auch mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren ermöglichen.

§ 7 Lernortkooperation

- (1) Träger und Berufsfachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin bzw. des Schüler.
- (2) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.
- (3) Die Schule organisiert Praxismentor*innentreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.
- (4) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxismentorin oder einen -mentor zur Sicherung der Qualität am Lernort Praxis gemäß angelehnt an die Bestimmungen der Handreichungen zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin / zum staatliche geprüften Kinderpfleger und den Richtlinien und Bildungsplan der Berufsfachschule für Kinderpflege.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der



Schülerinnen und Schülern sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

- (6) Die Berufsfachschule holt bei dem/der Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Berufsfachschule für Kinderpflege sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Schlussbemerkungen

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung „Verbindliche Hinweise für Schülerinnen und Schüler und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern“.



Ort, Datum

Schulleiter/in

Ort, Datum

Vertreter/in des Trägers

Praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern

Verbindliche Hinweise für Schülerinnen und Schülern und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/ zum Kinderpfleger/in (PIA)

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger soll Absolventen dazu befähigen mit Kindern sowohl unter drei Jahren als auch zwischen drei und sechs Jahren zu arbeiten. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden. Dies ist in der Regel eine Kindertagesstätte. Stellen in der Kindertagespflege erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern in Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Schülerinnen und Schülern sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen.
- Im Rahmen des Praktikums muss es den Schüler/innen ermöglicht werden, mit Kindern unter drei Jahren als auch mit Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt zu arbeiten.
- Mindestanzahl an Kindern in einer Gruppe: ab acht Kinder
- Multiprofessionelle Teams mit einer Mindestgröße von drei Fachkräften.
- Die PIA-Praktikanten werden in einer Gruppe, der keine weitere PIA- Praktikanten zugeordnet sind, eingesetzt.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.

Formale Voraussetzungen

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Schülerin oder dem Schüler. Für die PIA-Kinderpflege muss ein Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag oder Praktikumsvertrag vorliegen.



- Das Praktikum findet während der Schulwochen an 2,5 Praxistagen pro Woche statt. D.h. eine Weiterführung des Praktikums in den Schulferien ist aus schulisch formaler Sicht nicht notwendig.
- Der Vertrag muss über die Dauer der Ausbildung abgeschlossen sein, das bedeutet: Beginn ist der erste Schultag in einem Schuljahr der Unterstufe und das Ende ist der letzte Schultag der Oberstufe (ca. Mitte Mai im zweiten Ausbildungsjahr). Längere Vertragslaufzeiten zwischen den Vertragsparteien sind möglich, schulisch formal aber nicht notwendig. Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die zwei Ausbildungsjahre durchschnittlich mindestens 16 Stunden/ Woche in den Schulwochen betragen.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt.
- Die Mentorin/ der Mentor im Praktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung z.B. als Erzieher/in verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Die Praxismentorin / der Praxismentor arbeitet überwiegend in der gleichen Gruppe wie die Schülerin/ der Schüler.
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz: Wird von den Trägern veranlasst. Die Schülerin /der Schüler gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.

Probezeit

- Probezeit: Die Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Die Feststellung der Berufsfähigkeit ist an die Bewährung in Praxisphasen gebunden.
- Die fachpraktischen Leistungen sind versetzungsrelevant - bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zu den Abschlussprüfungen. In der Ausbildung kann ein Schuljahr wiederholt werden.

Praxistage / Schultage

- Anteile Praxis/ Schule:
jeweils 2,5 Tage Schule und 2,5 Tage Praxis. (2 Tage Schule wöchentlich und ein Schultag im 14-tägigem Wechsel)

Praxisbesuche

- Praxisbesuche der Schule: Je Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen.

Vor- und Nachbereitungszeiten

- Den Schülerinnen und Schülern sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inkl. Reflexionsgespräche).

Überstunden



- Die Schülerinnen und Schülern sollen keine Überstunden machen, z.B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z.B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienstplanänderung.

Urlaub, Ferienzeiten

- In den Ferienzeiten haben die Schülerinnen und Schülern in der PIA unterrichtsfrei.
- Urlaub: Dieser ist vertraglicher Bestandteil zwischen Schüler/in und der Einrichtung. Urlaubstage können nicht an Schultagen und in Schulwochen genommen werden.
- Es gibt seitens der Schule keine Verpflichtung, dass die Schüler/innen in den Schulferien arbeiten. Die relevanten Praxiszeiten werden im Rahmen der Schulwochen erfüllt.

Freistellung für schulische Belange

- Die Freistellung für schulische Belange (z.B. Tagespflegepraktikum, Studienfahrt, Studientage) sind vertraglich zu gewährleisten. Ein Nacharbeiten dieser Freistellungen ist nicht zulässig.

Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger (Einrichtung bis 8:00 Uhr) sowie bei der Schule.
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier muss die Schülerin / der Schüler wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikantenvertrags

- Bei Kündigung / Verlust der Praxisstelle können die Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.

Geltende Richtlinien

- Die Schülerinnen und Schüler und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage B vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule für Kinderpflege überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben.



Die Lehrkräfte sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Lehrkräfte unterliegen einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie auf der Schulhomepage. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Die Lehrkräfte sind zur Erhebung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO befugt.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. sind stets durch geeignete Formen zu anonymisieren (z.B. durch Buchstaben, Zahlen, Namensänderungen oder andere geeignete Platzhalter).

Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.